

- Lesefassung -

Hauptsatzung der Gemeinde Granzin vom 15.01.2010

und eingearbeitet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Granzin vom 26.10.2011 (veröffentlicht 11/2011 im Turmblick)
2. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Granzin vom 09.12.2014 (veröffentlicht im Turmblick 01/2015)
3. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Granzin vom 22.11.2019 (veröffentlicht im Turmblick 12/2019)

§ 1

Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Granzin führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in blau eine goldene Pferdebremse; zwischen deren gespreizten Schenkeln eine goldene Garbe.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE GRANZIN“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Gemeindegebiet

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Granzin, Beckendorf, Lindenbeck, Greven und Bahlenrade. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
 (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
 Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
 (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen, wovon die Mehrheit Gemeindevertreter sein müssen.
 (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen und Schulentwicklung
Rechnungsprüfungsausschuss	Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Kommunalprüfungsgesetz

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 € im Monat.
- (3) Der Stellvertreter erhält bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 pro Tag des in Abs. 2 genannten Betrages.
- (4) Die Gemeinde gewährt den sachkundigen Einwohnern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Granzin, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse www.amt-eldenburg-luebz.de öffentlich bekannt gemacht.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.
Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.
Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln
 - Granzin, An der Kirche und Bushaltestelle West
 - Greven, Bushaltestelle
 - Beckendorf, Bushaltestelle
 - Lindenbeck, Bushaltestelle
 - Bahlenrade, Bushaltestelle
 - Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz
 öffentlich bekannt gemacht.
Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de - Bürgerinformation – eingestellt.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 – 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.
Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Inkrafttreten